Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen im Interesse des Grundwasserschutzes in den Wassergewinnungsgebieten des LK Stade zwischen den Landwirten (Bewirtschaftern in Wassergewinnungsgebieten) und dem TWV Stader Land für das Jahr 2026

Beteiligungsvoraussetzungen für Freiwillige Vereinbarungen:

1. Lage der bewirtschafteten Flächen innerhalb des Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebietes
2. Flächengröße mindestens 0,5 ha
3. Führen einer Ackerschlag-, bzw. Grünlandschlagkartei für die beantragten Flächen

Vereinbarungen, die in allen Wasserschutzgebieten abgeschlossen werden können

1. I.E Aktive Begrünung – Maisuntersaaten

Bewirtschaftungsauflagen:

- Graseinsaat in Mais als flächendeckender Bestand
- Aussaat von speziell für Grasuntersaaten geeigneten Sorten
- Nachweis der ausgebrachten Saatgutmenge durch Kaufbelege

- Aussaatmenge:
  - Drohne: min 10 kg/ha
  - Maishacke: 10 kg/ha
  - Grassamenstreuer: 15 kg/ha

- Überwinterung der Untersaat bis zur Hauptfrucht im folgenden Frühjahr oder Überwinterung mit anschließender Brachenutzung
- Umbruch im Frühjahr frühestens ab den 15. Februar
- Keine chemische Abtötung

Ausgleichshöhe: 100 €/ha

2. I.E Aktive Begrünung – Winterrübsen im Silomaisbestand

Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat von Winterrübse bis zum 15.9. in den stehenden Silomais-bestand mit der Drohne.
- Aussaatmenge: 15 kg/ha
- Keine N-Düngung nach der Ernte
- Keine Zünslerbekämpfung nach der Ernte
- Umbruch und Zünslerbekämpfung ab dem 15.02 möglich

Ausgleichshöhe: 50 €/ha

3. I.F2 Brache auf hochprioritären Flächen mit ÖR 1a

Der Abschluss dieser FV ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gewässerschutz-beratung auf hochprioritären Flächen z.B. in **Zone II** oder auf stark auswaschungsge-fährdeten Ackerflächen möglich.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Die Fläche wird für mindestens 1 Jahr aus der Erzeugung genommen und ist beim GAP-Antrag zwingend als Ökoregelung 1a anzumelden. Es werden keine Brachen gefördert, die zur Einhaltung von Gewässerabständen dienen.
- Eine jährliche Verlängerung der Maßnahme ist möglich.
- Die Fläche ist bei Neueinsaat bis 31.03.2026 mit einer für mehrjährige Brachen geeigneten Aussaatmischung zu begrünen (mind. 5 krautartige, zweikeimblätt-rige Arten, keine Reinsaat einer ldw. Kultur).
- Mehrjährige Brachen sind außerhalb des Sperrzeitraums mindestens einmal in zwei Jahren zu mulchen (Sperrzeitraum: 1. April bis 01. September).
- Der Umbruch ist nur im Frühjahr ab dem 01. März möglich.
- Keine Nutzung, keine Beweidung, keine Düngung, kein Pflanzenschutzmitte-leinsatz.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe: 400 €/ha zuzüglich der Ausgleichszahlung gemäß GAP

Maßnahmendauer: 01.04.2026 bis 01.03.2027

Ausgleichszahlungen (GAP + Koop. Stade)

Prozent der Ackerfläche	Ausgleich (GAP)	Ausgleich (Koop. Stade)	Gesamt (GAP + Koop. Stade)
1 % (bzw. 1 ha)	1.300 €	400 €	**1.700 €**
1–2 %	500 €	400 €	**900 €**
2–8 %	300 €	400 €	**700 €**

4. I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung

Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf wendende bzw. mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung
- Nach-bzw. Reparatursaat mittels Striegel, Schlitz-, oder Drillsaatverfahren mit winterharten Gräsern
- Aussaatstärke 10-15 kg pro Hektar
- Eine mechanische oder chemische Narbenabtötung ist nicht zulässig
- Nachweis des Saatguteinsatzes und des Technikeinsatzes durch Belege
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches

Ausgleichshöhe: 25 €/ha

5. I.L Verzicht auf Terbuthylazin bei gleichzeitigem Einsatz einer Maishacke

Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf die Wirkstoffe und Terbuthylazin
- Die Maisflächen sind mindestens einmal jährlich mechanisch zu hacken
- Eine Kombination mit Untersaaten ist zulässig und wird empfohlen
- Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist nicht von der Anzahl der Hackhäufigkeit abhängig
- Nachweis des Technikeinsatzes mittels Rechnungsbelegen
- Führen einer Schlagkartei

Ausgleichshöhe: 60 €/ha

6. **I.L2 Grundwasserschonender Pflanzenschutz – Verzicht auf alle Bodenherbizide bei gleichzeitigem Einsatz einer Maishacke**

Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf alle Bodenherbizide (Dimethamid-P, Flufenacet, Isoxaflutole, Pendimethalin, Pethoxamid, Terbuthylazin)
- Reinblattwirksame Pflanzenschutzmittel sind zulässig
- Die Maisflächen sind mindestens einmal mechanisch zu hacken
- Eine Kombination mit Untersaaten ist zulässig und wird empfohlen

Ausgleichshöhe: 130 €/ha

7. **I.L3 Produktsubstitution bei Herbiziden im Mais**

Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf alle Bodenherbizide (Dimethamid-P, Flufenacet, Isoxaflutole, Pendimethalin, Pethoxamid, Terbuthylazin)
- Eine Kombination mit Maßnahmen Grasuntersaaten ist möglich.
- Der Einsatz alternativer Wirkstoffe ist anhand der Kaufbelege nachzuweisen.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe: 60 €/ha

8. **I.L4 Verzicht auf Metazachlor im Rapsanbau**

Bewirtschaftungsauflgen:

- Verzicht auf alle Bodenherbizide mit dem Wirkstoff Metazachlor z.B. Butisan, Fuego Top
- Der Einsatz alternativer Wirkstoffe ist anhand der Kaufbelege nachzuweisen.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe 100 €/ha

9. **I.L5 Teilflächenspezifischer Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Durchwuchskartoffelbekämpfung im Mais**

Bewirtschaftungsauflgen:

- Nur in Absprache mit dem Berater
- Durchwuchskartoffelbekämpfung mit der ARA-Spritze
- Reduktion des geplanten Pflanzenschutzmitteleinsatzes
- Nachweis des Technikeinsatzes mittels Rechnungsbelegen

Ausgleichshöhe 80 €/ha

10. I.M. Teilflächenspezifische Bewirtschaftung

Bewirtschaftungsauflagen:

- Teilflächenspezifische Bewirtschaftung mind. eine N-Düngemaßnahme (und optional Aussaat und Pflanzenschutzmaßnahme) auf der Grundlage von Applikationskarten
- (nicht älter als 2 Jahre) und geeigneten Ausbringungstechniken
- Dokumentation der Teilflächenspezifischen Bewirtschaftung (Nachweis Karte erworben & Technikeinsatz [Rechnung oder eigene Technik])
- Nur auf Ackerflächen
- Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich

Ausgleichshöhe 20 €/ha

11. II Umwandlung von Ackerland in extensives Ackergras

Bewirtschaftungsauflagen:

- Nur auf austragsgefährdeten Standorten und in Absprache mit dem NLWKN
- Neu beantragte Fläche muss im Zeitraum 1998 bis 2003 mindestens einmal mit Getreide, Mais oder Raps bestellt worden sein
- Nutzung als extensives Ackergras
- N-Düngung bei Schnittnutzung in Absprache mit dem NLWKN
- Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- N-Düngung bei reiner Weidenutzung max. 50 kg N/ha und Jahr
- Keine Stickstoffdüngung vom 1. September bis zum 15. Februar
- max. Besatzdichte 2 Tiere pro Hektar und Zufütterungsverbot
- Umbruchverbot zur Neueinsaat

Ausgleichshöhe: 350 €/ha bzw. Deckungsbeitragsdifferenz

12. III Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau) *

Bewirtschaftungsauflagen:

- Verpflichtender Anbau einer Zwischenfrucht
- Es werden mindestens 50 % der Vertragsfläche beprobt, das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt
- Rechtsverbindliche Anerkennung des Herbst-N_{min}-Wertes
- Umbruchtermin frühestens 4 Wochen vor Bestellung der Folgefrucht ab dem 15.02.2023
- Dokumentation der Maßnahme in einer Schlagkartei

Zur Erreichung eines möglichst geringen Herbst-Nmin-Wertes gibt die Gewässerschutzberatung folgende Empfehlungen:

- Möglichst frühe, fachgerechte Aussaat (Sämaschine, Zwischenfruchtstreuaggregat) einer leguminosenfreien Zwischenfrucht. Verzicht auf eine Düngung im Herbst (diese hat i.d.R. Einfluss auf den Herbst-Nmin-Wert).

Ausgleichshöhe:

Herbst-Nmin-Wert (0-90 cm)	Ausgleich Begrünung abfrierend	Ausgleich Begrünung winterhart *
≤ 19 kg N/ha	160 €/ha	200 €/ha
20 - 30 kg N/ha	110 €/ha	150 €/ha
> 30 kg N/ha	60 €/ha	100 €/ha
≥ 70 kg N/ha (2025-2026)	Keine Auszahlung	Keine Auszahlung

*** Der Ausgleichsbetrag kann sich je nach Kassenlage ändern.**